



Gemeinsame Einrichtung KVG
Institution commune LAMal
Istituzione comune LAMal

Wichtige Informationen für Grenzgänger mit Erwerbstätigkeit in den Kantonen Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus und Uri sowie in den Städten Zug, Cham und Risch Rotkreuz*

Obligatorische Krankenversicherung - Ausübung des Optionsrechts

Nach der geänderten bundesrechtlichen Praxis können Grenzgänger aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, welche auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sind (Erwerbsortprinzip), nur noch im Wohnstaat versichert bleiben, wenn sie von der Versicherungspflicht in der Schweiz formell befreit wurden. Eine so genannte stillschweigende Ausübung des Optionsrechts ist nicht zulässig.

Personen, die bisher nicht in der Schweiz sondern in ihrem Wohnstaat versichert waren und nicht rechtsgültig für diese Versicherung optiert haben, können sich in der Schweiz nach KVG versichern.

Eine formelle Befreiung liegt nicht vor

Sofern auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie (und gegebenenfalls Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen) sich in der Schweiz versichern.

Bitte senden Sie Ihr **formloses** Gesuch und die folgenden Unterlagen an ag@kvg.org (Aargau), ar@kvg.org (Appenzell Ausserrhoden), bl@kvg.org (Basel-Landschaft), bs@kvg.org (Basel-Stadt), gl@kvg.org (Glarus), ur@kvg.org (Uri) oder zg.zug@kvg.org (Städte Zug, Cham und Risch Rotkreuz)

- Grenzgängerbewilligung (Vorder- und Rückseite)
- für Schweizer: Pass/ID und aktuelle Arbeitgeberbestätigung
- aktuelle Wohnadresse (Angabe in Ihrem Gesuch genügt)

Anschliessend erhalten Sie von uns eine Bestätigung, welche Sie bitte dem von Ihnen ausgewählten Schweizer Krankenversicherer vorlegen.

Die Beendigung bei der französischen Krankenversicherung erfolgt durch Vorlage der Bescheinigung S1 bzw. des Formulars S1, welches Ihnen der Schweizer Krankenversicherer ausstellt. Das Formular „choix du système d'assurance-maladie“ muss nicht ausgefüllt werden.

Eine formelle Befreiung liegt vor

Der ausländische Versicherer ist für die Versicherungsdeckung im Wohnstaat und während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und in der Schweiz zuständig. Eine Versicherung nach KVG ist nicht möglich.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG

*Grenzgänger, die nicht in den Kantonen Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Glarus und Uri sowie in den Städten Zug, Cham und Risch Rotkreuz erwerbstätig sind, wenden sich bitte an die [zuständige kantonale Stelle](#).